

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Kersten Naumann, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

### **Vererblichkeit von Bodenreform Eigentum**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neuere Untersuchungen der Rechtswissenschaft und Entscheidungen des Bundesgerichtshofs haben ergeben, daß die durch das 2. VermRÄndG vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1278 ff.) in Artikel 233 §§ 11 bis 16 EGBGB eingefügten Regelungen zur Abwicklung der Bodenreform insofern auf irrtümlichen Annahmen über die Rechtslage in der DDR beruhen, als sie ein Erbrecht der Bodenreform Eigentümer negieren. Demgegenüber ist jetzt unbestritten, daß das Bodenreform Eigentum in der Sowjetischen Besatzungszone und dann in der DDR stets vererblich war. Dennoch geht der Bundesgerichtshof im Widerspruch zur Eigentums- und Erbrechtsgarantie der Verfassungsgrundsätze der DDR vom 17. Juni 1990 (GBl. I 1990 S. 299) und des Artikels 14 GG von einer weiteren Anwendbarkeit dieser Regelungen aus.

Es bedarf daher einer schnellen Änderung dieser Regelungen und anderer eventuell betroffener Rechtsvorschriften, einer Überwindung der in der Vergangenheit bereits eingetretenen tatsächlichen und rechtlichen Beeinträchtigungen zum Nachteil von Bodenreform Eigentümern sowie einer unverzüglichen Beendigung von Übereignungen aus dem Fiskus, die der neu erkannten Rechtslage widersprechen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, mit dem Artikel 233 Zweiter Abschnitt §§ 11 bis 16 EGBGB und andere betroffene Rechtsvorschriften entsprechend der Rechtslage geändert werden. Der Entwurf soll das Erbrecht an Bodenreform Eigentum in den Fällen gewährleisten, in denen der verstorbene Eigentümer am 15. März 1990 im Grundbuch eingetragen war. Insbesondere sind folgende Konsequenzen aus der Rechtslage zu ziehen:
  - a) Sofern die Grundstücke gemäß Artikel 233 § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d bzw. Nr. 2 Buchstabe c EGBGB an den Fiskus des Landes übereignet wurden, hat eine Rückübertragung an die Erben zu erfolgen.

- b) Sofern die an den Fiskus des Landes übereigneten Grundstücke bereits anderweitig wirksam übereignet wurden, sind die Erben zu entschädigen.
  - c) Sofern gemäß Artikel 233 § 11 Abs. 3 Satz 4 EGBGB das Grundstück nicht an den Fiskus des Landes übereignet, sondern der Verkehrswert gezahlt wurde, ist dieser an die Erben zurückzuerstatten.
  - d) Gemäß Artikel 233 § 13a EGBGB zugunsten des Fiskus des Landes eingetragene Vormerkungen sind von Amts wegen zu löschen.
2. In den unter Nummer 1 genannten Fällen Übereignungen von Bodenreform Eigentum aus dem Fiskus bis zu einer Neuregelung unverzüglich auszusetzen.

Bonn, den 6. Mai 1999

**Dr. Evelyn Kenzler**  
**Kersten Naumann**  
**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Den durch das zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz (2. VermRÄndG) vom 14. Juli 1992 in das EGBGB eingefügten Regelungen liegt die Annahme zugrunde, daß in der DDR das Erbrecht in bezug auf das aus der Bodenreform stammende Grundeigentum ausgeschlossen war. Von dieser Prämisse ausgehend, wurden alle sog. Alterbfälle aus der Bodenreform, bei denen der am 15. März 1990 als Eigentümer im Grundbuch stehende Bürger zu diesem Zeitpunkt verstorben war, durch das 2. VermRÄndG einer Nachprüfung unterzogen. Die Regelung erfolgte über zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechte der Eigentümer aus der Bodenreform vom 6. März 1990 (GBl. Nr. 17 S. 134), durch das alle Beschränkungen des Bodenreform Eigentums – verglichen mit dem allgemeinen Privateigentum – mit Wirkung ab 16. März 1990 aufgehoben worden waren. Die endgültige Zuordnung des Bodenreform Eigentums an Erben wurde von der „Zuteilungsfähigkeit“ abhängig gemacht, das heißt von Kriterien außerhalb des Erbrechts. Zuteilungsfähig ist nach § 12 Abs. 3 nur, „wer bei Ablauf des 15. März 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft tätig war oder wer vor Ablauf des 15. März 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft insgesamt mindestens zehn Jahre lang tätig war und im Anschluß an diese Tätigkeit keiner anderen Tätigkeit nachgegangen ist und einer solchen voraussichtlich auf Dauer nicht nachgehen wird.“ In Anwendung dieser Kriterien wurden viele Erben von der Übertragung des Bodeneigentums des Erblassers ausgeschlossen. Erfolgte die Übertragung nicht an einen Miterben, so mußte das Grundstück an den Fiskus des Landes unentgeltlich übertragen bzw. der Verkehrswert gezahlt werden.

Die Annahme der Nichtvererblichkeit von Bodenreformland erweist sich spätestens jetzt als unrichtig. In der SBZ/DDR war dieses Eigentum nach den neuen Erkenntnissen zu jeder Zeit – sowohl unter dem Regime des BGB als auch dem des ZGB – vererbbar. Das Erbrecht war allerdings von Rechtsvorschriften überlagert, die Verfügungsbeschränkungen und Nutzungsge-

bote enthielten, die am Bestand des Erbrechts selbst jedoch nichts ändern konnten und wollten. Diese Überlagerungen wurden mit dem Bodenreformgesetz der DDR vom 6. März 1990 beseitigt.

Die Erkenntnis vom Bestand des Erbrechts an Bodenreformvermögen hat weitreichende juristische Konsequenzen. Den Erben der Neubauern, denen im Zuge der Bodenreform Bodeneigentum übertragen wurde, steht dieses Eigentum – natürlich im Rahmen des Erbrechts der §§ 1922 ff. BGB – ohne Einschränkung zu. Die entgegenstehenden Regelungen des EGBGB und die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen gegen die Erben von Bodenreformvermögen und für die Übertragung in den Bodenfonds erweisen sich als unzulässige entschädigungslose Enteignungen und damit als Verstöße gegen Artikel 14 GG.

Es besteht somit dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um die Regelungen im EGBGB und in anderen Rechtsvorschriften entsprechend der neu erkannten Rechtslage zu ändern. Die Änderungen müssen darauf gerichtet sein, das Erbrecht an Bodenreformvermögen entsprechend den erbrechtlichen Bestimmungen des BGB in vollem Maße zu gewährleisten.

Eine solche Lösung entspricht auch dem Sinn des völkerrechtlich und verfassungsrechtlich abgesicherten Verbots der Rückgängigmachung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949), das vom Bundesverfassungsgericht und von der Bundesregierung mehrfach bestätigt wurde.

Die Rechtslage in bezug auf die Vererblichkeit von Bodenreformvermögen wurde von Rechtsanwältin Dr. Beate Grün, Erlangen-Nürnberg untersucht. In dem Aufsatz „Die Geltung des Erbrechts beim Neubauerneigentum in der SBZ/DDR – verkannte Rechtslage mit schweren Folgen“ (Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht 10/1998, S. 537 ff.) kommt sie zu folgendem Resümee:

„Das Neubauerneigentum war in der SBZ/DDR stets vererblich. Es ging im Wege der Universalsukzession gemäß §§ 1922, 2032 BGB, 363 DDR-ZGB mit dem Tode des Erblassers auf dessen Erben über. Die bodenreformrechtlichen Besonderheiten betrafen erst die weitere Nachlassabwicklung. Bis zum 16. März 1990 nicht bodenreformrechtlich abgewickelte Alterbfälle wurden ex nunc wieder ausschließlich den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen unterstellt. Das Modrow-Gesetz 1990 war rechtlich vollständig. Die Eigentümer-Erben erhielten mit ihm noch in der DDR eine gesicherte, nicht mehr entziehbare Eigentumsposition. Diese unterlag gemäß Artikel 3 Einigungsvertrag seit dem 3. Oktober 1990 dem Schutz des Artikels 14 GG. Das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz 1992 hat in diese Eigentumsposition entschädigungslos eingegriffen, weil die DDR-Rechtslage mangels vorheriger Prüfung verkannt wurde. Die vermeintliche Nachzeichnung der DDR-Rechtslage ist deshalb mißglückt. Der jeweilige Landesfiskus im Beitrittsgebiet hat dadurch heute eine Quasi-Vertretungsfunktion des ehemaligen sozialistischen Bodenreformfonds übernommen. Da der bundesdeutsche Gesetzgeber die Eigentümer nicht enteignen, sondern die DDR-Rechtslage nachzeichnen wollte, erscheint es vertretbar, insbesondere die geregelten Fiskusansprüche im Wege einer verfassungskonformen, am Ziel der Bodenreformabwicklung „Nachzeichnung“ ausgerichteten, Auslegung auf einen Anwendungsbereich von „null“ zu reduzieren. Lehnt man dies ab, so ist das BVerfG erneut anzurufen . . . Vor allem aber ist der bundesdeutsche Gesetzgeber aufgefordert, die Bodenreformabwicklung neu zu regeln und den nunmehr durch ihn zu Opfern gemachten Neubauern-Erben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen!“ (S. 547).

Der Bundesgerichtshof hat sich in Urteilen vom 17. Dezember 1998 (V ZR 200/97 und V ZR 341/97) von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewandt, „daß die vom 2. VermRÄndG angenommene Ausgangslage zutreffe, das Eigentum an Grundstücken aus der Bodenreform sei nicht Bestandteil des Nachlasses des Begünstigten.“ Er erklärt nunmehr unter Berufung auf Dr. Beate Grün: „Mit dem Tod eines Begünstigten aus der Bodenreform sind seine Erben Eigentümer der dem Begünstigten aus dem Bodenfonds zugewiesenen Grundstücke geworden.“ (Neue Justiz 4/1999, S. 203 ff.).

Der Bundesgerichtshof zieht daraus allerdings nicht die verfassungsrechtlich notwendige Konsequenz. Er kommt zum Ergebnis, daß gleichwohl die §§ 11 bis 16 in Artikel 233 EGBGB weiter angewandt werden müßten, weil eine „verdeckte Regelungslücke“ vorhanden sei. Danach hat die Volkskammer der DDR mit dem Gesetz vom 6. März 1990 gar nicht beschließen wollen, was sie beschlossen hat. Der Volkskammer wird unterstellt, die volle, sofortige und uneingeschränkte Anwendung des Erbrechts des ZGB auf alle Nachlaßfälle nicht erkannt zu haben. Es wird der Schluß gezogen, daß „schwerlich angenommen werden“ kann, daß „die Volkskammer dies gesehen und die vom Zufall bestimmte Rechtsfolge in ihren Willen aufgenommen“ hat. Die Beschränkungen für die noch nicht eingetragenen Erbrechtsfälle seien „durch das Gesetz vom 6. März 1990 nicht bewußt aufgehoben worden“. Es wird von einem „gesetzgeberischen Versehen der Volkskammer“, das durch das 2. VermRÄndG korrigiert worden ist, von „sachwidriger Rechtsfolge“ sowie von der „Unvollständigkeit“ des Gesetzes vom 6. März 1990 gesprochen (Neue Justiz 4/1999, S. 205 f.).

Die Argumente des Bundesgerichtshofes werden von Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim Göhring, Berlin in einem Aufsatz „Ist die ‚Abwicklung der Bodenreform‘ im Sinne von Art. 233 §§ 11 – 16 EGBGB rechtsstaatlich zwingend?“ (Neue Justiz 4/1999, S. 173 ff.) schlüssig unter Beiziehung der Protokolle der Volkskammer und ihres Rechtsausschusses widerlegt. Prof. Dr. Joachim Göhring kommt zu folgendem Ergebnis: „Der dokumentierte Ablauf und die in diesem Zusammenhang gegebenen Begründungen belegen die eindeutige Absicht bei der Anregung, Erarbeitung, Diskussion und Verabschiedung des Gesetzes, den übergebenen Boden den Bürgern und ihren Familien zu sichern, denen er zugeteilt war.“ (S. 175). Er stellt zusammenfassend fest, „daß die Entscheidung des BGH den von Grün gegenüber der Regelung der §§ 11 ff. des Artikels 233 EGBGB erhobenen Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht zu entkräften vermag. Die durch das Gesetz vom 6. März 1990 als uneingeschränkte Eigentümer bestätigten Erben genossen ab 3. Oktober 1990 den Schutz des Artikels 14 GG. ... Der Gesetzgeber bleibt aufgefordert – wie in der jüngsten Vergangenheit schon verschiedentlich – ‚Heilungsregelungen‘ zur Korrektur einer unrichtigen Regelung und einer von der Rechtsstaatlichkeit abweichenden Rechtsprechung vorzunehmen.“ (S. 176)

Eine solche Heilungsregelung wird hier vorgeschlagen. Nummer 1 formuliert die Schlußfolgerungen aus der unrichtigen, der Eigentums- und Erbrechtsgarantie des Artikels 14 GG widersprechenden Regelung in Artikel 233 EGBGB. Mit Nummer 2 soll verhindert werden, daß durch weitere Anwendung dieser Regelung neues Unrecht geschaffen wird.